

# AGB

**1. WERBEAUFTRAG:** „Anzeigenauftrag“ im Sinn der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der Vertrag über die Veröffentlichung einer oder mehrerer Anzeigen eines Werbungtreibenden oder sonstigen Inserenten in einer Druckschrift zum Zweck der Verbreitung. Ein „Sendeauftrag“ im Sinn der nachfolgenden AGB ist der Vertrag über die Ausstrahlung einer oder mehrerer Werbespots.

**2. VERTRAGSABSCHLUSS:** Angebote der COMPUTEC MEDIA sind in jedem Fall freibleibend. Aufträge werden für COMPUTEC MEDIA erst dann verbindlich, wenn sie durch COMPUTEC MEDIA schriftlich bestätigt oder veröffentlicht wurden.

Mündliche, fernmündliche und elektronische Aufträge gelten, wie von COMPUTEC MEDIA schriftlich bestätigt, als vereinbart, sofern der Auftraggeber nicht innerhalb von 24 Stunden nach Zugang der Auftragsbestätigung dieser schriftlich widerspricht. Kurzfristige Aufträge und deren Abwicklung sind in Einzelfällen und nach Absprache möglich.

**3. AGENTUREN UND VERBUNDWERBUNG:** Aufträge von Werbeagenturen werden nur für namentlich genau bezeichnete Werbungtreibende (Name, vollständige Anschrift) angenommen. Werbeagenturen oder Werbemittler erhalten, sofern sie entsprechende Dienstleistungen nachweisen können, eine Agenturprovision wie angegeben. Werbemittler und Werbeagenturen sind verpflichtet, sich in ihren Angeboten, Verträgen und Abrechnungen mit dem Auftraggeber an die Preise des Verlages zu halten. Die vom Verlag gewährte Agenturprovision darf an die Auftraggeber weder ganz noch teilweise weitergegeben werden. Bei Verbundwerbung sind die Werbekunden mit der genauen Firmierung und Adresse zu nennen. COMPUTEC MEDIA ist berechtigt, auch bei nur einem strittigen Werbekunden den gesamten Auftrag abzulehnen. Konzernrabatte bedürfen in jedem Fall der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung vor Vertragsabschluss. Wenn für konzernangehörige Firmen (maßgebend Konzernstatus per 01.01. des Kalenderjahres) die gemeinsame Rabattierung beansprucht wird, ist die schriftliche Bestätigung der Konzernverbundenheit gemäß vorstehendem Satz bis zum 30.06. des Kalenderjahres erforderlich. Die Beendigung der Konzernzugehörigkeit ist unverzüglich anzuzeigen; mit Ablauf des Monats der Beendigung der Konzernzugehörigkeit endet auch die Konzernrabattierung.

**4. ABWICKLUNGSFRIST:** Aufträge werden innerhalb eines Jahres abgewickelt. Vertragsjahr ist das Kalenderjahr. Ist im Rahmen eines Abschlusses das Recht zum Abruf einzelner Anzeigen oder Werbespots eingeräumt, so ist der Auftrag innerhalb eines Jahres seit Erscheinen der ersten Anzeige (des ersten Werbespots) abzuwickeln, sofern die erste Werbeform innerhalb der in Satz 1 genannten Frist abgerufen und veröffentlicht wird. Bei Abschlüssen ist der Auftraggeber berechtigt, innerhalb der vereinbarten bzw. der in Ziffer 2 genannten Frist auch über die im Auftrag genannte Werbeformmenge hinaus weitere Anzeigen (Spots) abzurufen.

**5. NACHLASSERSTATTUNG:** Wird ein Auftrag aus Umständen nicht erfüllt, die der Verlag nicht zu vertreten hat, so hat der Auftraggeber, unbeschadet etwaiger weiterer Rechtspflichten, den Unterschied zwischen dem gewährten und dem der tatsächlichen Abnahme entsprechenden Nachlass dem Verlag zu erstatten. Die Erstattung entfällt, wenn die Nichterfüllung auf höherer Gewalt im Risikobereich des Verlages beruht.

**6. ABLEHNUNGSBEFUGNIS:** Der Verlag behält sich vor, Aufträge jeglicher Art – auch einzelne Abrufe im Rahmen eines Abschlusses – wegen des Inhalts, der Herkunft oder der technischen Form nach einheitlichen, sachlich gerechtfertigten Grundsätzen des Verlages abzulehnen, wenn deren Inhalt gegen Gesetze, behördliche Bestimmungen oder die guten Sitten verstößt oder deren Veröffentlichung für den Verlag unzumutbar ist. Der Auftraggeber ist für den Fall, dass Abdruck oder Ausstrahlung für COMPUTEC MEDIA unzumutbar sein sollte, dazu verpflichtet, unverzüglich eine neue bzw. abgeänderte Werbeform zur Verfügung zu stellen, auf die die Zurückweisungsgründe nicht zutreffen. Sollte dieser Ersatz nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden, behält COMPUTEC MEDIA den Vergütungsanspruch.

Dies gilt auch für Aufträge, die bei Geschäftsstellen, Annahmestellen oder Vertretern aufgegeben werden. Beilagenaufträge sind für den Verlag erst nach Vorlage eines Modells der Beilage und deren Billigung bindend. Beilagen, die durch Format oder Aufmachung beim Leser den Eindruck eines Bestandteils der Zeitung oder Zeitschrift erwecken oder Fremdanzeigen erhalten, werden nicht angenommen. Der Verlag ist grundsätzlich nicht verpflichtet, die Inhalte der Werbeform anzusehen und zu prüfen. Die Ablehnung eines Auftrages wird dem Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt.

**7. PLATZIERUNG:** Aufträge, die erklärtermaßen ausschließlich in bestimmten Nummern, bestimmten Ausgaben oder an bestimmten Plätzen veröffentlicht werden sollten, müssen so rechtzeitig beim Verlag eingehen, dass dem Auftraggeber noch vor Annahmeschluss mitgeteilt werden kann, wenn der Auftrag auf diese Weise nicht auszuführen ist. Rubrizierte Anzeigen werden in der jeweiligen Rubrik abgedruckt, ohne dass dies der ausdrücklichen Vereinbarung bedarf. Textteil-Anzeigen sind Anzeigen, die mit mindestens drei Seiten an den Text und nicht an andere Anzeigen angrenzen. Anzeigen, die aufgrund ihrer redaktionellen Gestaltung nicht als Anzeigen erkennbar sind, werden als solche vom Verlag oder Kunden mit dem Wort „Anzeige“ deutlich kenntlich gemacht.

**8. RÜCKTRITT:** COMPUTEC MEDIA und Auftraggeber haben das Recht, den Auftrag bis zum angegebenen Buchungsschluss bzw. vier Wochen vor Sendetermin ganz oder in Teilen zu kündigen. Die Ausübung des Kündigungsrechts hat in jedem Fall schriftlich zu erfolgen. Für einen Rücktritt nach dem angegebenen Buchungsschluss berechnet COMPUTEC MEDIA dem Auftraggeber 50 % vom Bruttoauftragswert, bei einem Rücktritt nach dem angegebenen Druckunterlagenschluss den vollen Auftragswert.

**9. DATENANLIEFERUNG:** Für die rechtzeitige Lieferung der Druck- oder Sendeunterlagen oder der Beilagen ist der Auftraggeber verantwortlich. Bei verspäteter Anlieferung von Motiven, die im Rahmen eines Jahresabschlusses gebucht wurden, wird ein dem Verlag vorliegendes Motiv verwendet. Für erkennbar ungeeignete oder beschädigte Unterlagen fordert der Verlag unverzüglich Ersatz an. Für Fehler jeder Art aus telefonischen Übermittlungen übernimmt COMPUTEC MEDIA keine Haftung. COMPUTEC MEDIA gewährleistet die übliche Druck- oder Sendequalität im Rahmen der durch die Unterlagen gegebenen Möglichkeiten. Kosten für die Fertigung bestellter Druckunterlagen, Motive und Zeichnungen sowie für vom Auftraggeber gewünschte, zu vertretende oder zur Wahrung der Qualität notwendig gewordene erhebliche Änderungen ursprünglich vereinbarter Ausführungen hat der Auftraggeber zu tragen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, COMPUTEC MEDIA die für den Abdruck oder die Ausstrahlung notwendigen Materialien wie angegeben mindestens bis zu den genannten Terminen zur Verfügung zu stellen. Bei Druckvorlagen, die zusätzliche Satz- kosten verursachen, oder Sendeunterlagen, die nicht im angegebenen Format angeliefert wurden und daher Formatierungskosten verursachen, werden diese in Rechnung gestellt. Sind etwaige Mängel bei den Unterlagen nicht sofort erkennbar, sondern werden dieselben erst beim Druck- oder

Sendevorgang deutlich, so hat der Auftraggeber bei ungenügendem Abdruck oder Ausstrahlung keine Ansprüche. Bei Überschreitung der im Terminplan festgelegten Daten für die Übersendung der Unterlagen kann keine Gewähr für Erscheinen und eine einwandfreie Wiedergabe übernommen werden. Druck- und Sendeunterlagen werden nur auf besondere Anforderung an den Auftraggeber zurückgesandt. Die Pflicht zur Aufbewahrung endet drei Monate nach Ablauf des Auftrages. Probeabzüge werden nur auf ausdrücklichen Wunsch geliefert. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für die Richtigkeit der zurückgesandten Probeabzüge. Der Verlag berücksichtigt alle Fehlerkorrekturen, die ihm innerhalb der bei der Übersendung des Probeabzuges gesetzten Frist mitgeteilt werden. Der Auftraggeber ist verpflichtet, mit der Übersendung der Sendekopie die für die Abrechnung mit der GEMA notwendigen Angaben, insbesondere den Produzenten, Verlag, Komponisten, Titel und Länge der Werbemusik, mitzuteilen.

**10. ERSATZANSPRUCH:** Der Auftraggeber hat bei ganz oder teilweise fehlerhaftem Abdruck der Anzeige oder unvollständiger oder fehlerhafter Ausstrahlung des Werbespots Anspruch auf Zahlungsminderung oder eine einwandfreie Ersatzanzeige/-ausstrahlung, aber nur in dem prozentualen Ausmaß, in dem die Anzeige beeinträchtigt wurde, und nur bei einem Verschulden durch den Verlag. Die vereinbarten Platzierungen und Sendezeiten werden nach Möglichkeit und nach vertretbarem Aufwand eingehalten. Lässt der Verlag eine ihm hierfür gestellte, angemessene Frist verstreichen oder ist die Ersatzanzeige erneut nicht einwandfrei, so hat der Auftraggeber ein Recht auf Zahlungsminderung oder Rückgängigmachung des Auftrages. Diese Vereinbarungen gelten nicht bei verspäteter Anlieferung der Unterlagen, dem Abweichen von den angegebenen technischen Richtlinien oder bei telefonischer Übermittlung. Eine Haftung des Verlages für Schäden wegen des Fehlens zugesicherter Eigenschaften bleibt unberührt. Bei höherer Gewalt, Arbeitskampfmaßnahmen, Beschlagnahmung hat der Verlag Anspruch auf volle Bezahlung der veröffentlichten Anzeigen, wenn die Aufträge mit 80 % der zuletzt IVW-gemeldeten Auflage erfüllt sind. Eine geringere Auflage berechtigt zur Preisminderung entsprechend dem Tausender-Seitenpreis gemäß der zuletzt IVW-gemeldeten Auflage. Alle weiteren Ansprüche auf Erfüllung oder Schadenersatz sind ausgeschlossen.

**11. HAFTUNG:** Der Verlag haftet auf Schadenersatz, insbesondere wegen Verzugs, Nichterfüllung, Schlechterfüllung oder Delikt, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Haftung für grobe Fahrlässigkeit ist auf den üblicherweise und typischerweise in derartigen Fällen voraussehbaren Schaden begrenzt.

Reklamationen müssen – außer bei nicht offensichtlichen Mängeln – innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung geltend gemacht werden. Liegt innerhalb dieser Frist keine Mängelanzeige vor, gilt die Ausführung als genehmigt.

**12. PREISLISTE:** Unsere Geschäftsbedingungen, die Auftragsbestätigung und die jeweils gültige Preisliste sind für jeden Auftrag maßgebend. Bei Änderung der Preise treten die neuen Bedingungen auch für Abschlüsse nach einer jeweils vom Verlag zu treffenden Regelung in Kraft. Der Verlag liefert bei Anzeigenaufträgen mit der Rechnung auf Wunsch einen Anzeigenbeleg. Kann ein Beleg nicht mehr beschafft werden, so tritt an seine Stelle eine rechtsverbindliche Bescheinigung des Verlages über die Veröffentlichung und Verbreitung der Anzeige. Bei Sendeaufträgen liefert der Verlag eine entsprechende rechtsverbindliche Sendebestätigung.

**13. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN:** Falls der Auftraggeber nicht Vorauszahlung leistet, werden Rechnung und Beleg sofort nach Veröffentlichung der Anzeige übersandt. Die Rechnung ist innerhalb der aus der Preisliste ersichtlichen, vom Empfang der Rechnung an laufenden Frist zu bezahlen, sofern nicht im einzelnen Fall eine andere Zahlungsfrist oder Vorauszahlung vereinbart ist. Etwaige Nachlässe für vorzeitige Zahlung werden nach der Preisliste gewährt.

**14. ZAHLUNGSVERZUG:** Bei Zahlungsverzug oder Stundung werden Zinsen sowie die Einziehungskosten berechnet. Der Verlag kann bei Zahlungsverzug die weitere Ausführung des laufenden Auftrages bis zur Bezahlung zurückstellen und für die restlichen Schaltungen Vorauszahlungen verlangen. Bei Vorliegen begründeter Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers ist der Verlag berechtigt, auch während der Laufzeit eines Abschlusses das Erscheinen oder Ausstrahlen weiterer Anzeigen oder Werbespots ohne Rücksicht auf ein ursprünglich vereinbartes Zahlungsziel von der Vorauszahlung des Betrages und von dem Ausgleich offen stehender Rechnungsbeträge abhängig zu machen.

**15. CHIFFREWERBUNG:** Bei Ziffernanzeigen wendet der Verlag für die Verwahrung und rechtzeitige Weitergabe der Angebote die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns an. Einschreibebriefe und Eilbriefe auf Ziffernanzeigen werden nur auf dem normalen Postweg weitergeleitet. Dem Verlag kann einzelvertraglich als Vertreter das Recht eingeräumt werden, die eingehenden Angebote anstelle und im erklärten Interesse des Auftraggebers zu öffnen. Briefe, die das zulässige Format DIN A4 (Gewicht 20 g) überschreiten, sowie Waren, Bücher, Katalogsendungen und Päckchen sind von der Weiterleitung ausgeschlossen und werden nicht entgegengenommen. Eine Entgegennahme und Weiterleitung kann jedoch ausnahmsweise für den Fall vereinbart werden, dass der Auftraggeber die dabei entstehenden Gebühren/Kosten übernimmt. Zur Weiterleitung von geschäftlichen Anpreisungen oder Vermittlungsangeboten ist der Verlag nicht verpflichtet.

**16. RECHTEGEWÄHRLEISTUNG:** Im Verhältnis zu COMPUTEC MEDIA trägt der Auftraggeber allein die medienrechtliche, wettbewerbsrechtliche und sonstige Verantwortung. Der Auftraggeber bestätigt mit der Auftragserteilung, dass er alle zur Verbreitung erforderlichen Urheber-, Leistungsschutz- und sonstigen Rechte an den von ihm übermittelten Werbeformen hat und diese auch auf Dritte übertragen kann. Der Auftraggeber stellt COMPUTEC MEDIA von allen Ansprüchen Dritter frei, insbesondere von medien-, wettbewerbs- und urheberrechtlichen Ansprüchen. Der Auftraggeber haftet für den aus einer etwaigen Inanspruchnahme entstandenen Schaden.

**17. SCHLUSSBESTIMMUNGEN:** Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Vertragsbestandteile davon unberührt. Die zu den jeweiligen Medien angegebenen Termine, technischen Daten und Preise sind Bestandteil dieser AGB. Erfüllungsort ist der Sitz des Verlages. Im Geschäftsverkehr mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder bei öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist bei Klagen Gerichtsstand der Sitz des Verlages. Soweit Ansprüche des Verlages nicht im Mahnverfahren geltend gemacht werden, bestimmt sich der Gerichtsstand bei Nicht-Kaufleuten nach deren Wohnsitz. Ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Auftraggebers, auch bei Nicht-Kaufleuten, im Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt oder hat der Auftraggeber nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich des Gesetzes verlegt, ist als Gerichtsstand der Sitz des Verlages vereinbart.